

TE OGH 2024/12/18 13Ns51/24i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * M* wegen des Vergehens des Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung in dem zu AZ 217 U 195/24z des Bezirksgerichts Graz-Ost und zu AZ 38 U 162/24s des Bezirksgerichts Leopoldstadt zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Prieth in der Strafsache gegen * M* wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung in dem zu AZ 217 U 195/24z des Bezirksgerichts Graz-Ost und zu AZ 38 U 162/24s des Bezirksgerichts Leopoldstadt zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Verfahren ist vom Bezirksgericht Leopoldstadt zu führen.

Text

Gründe:

[1] Mit beim Bezirksgericht Graz-Ost eingebrachtem Strafantrag vom 22. August 2024 legte die Staatsanwaltschaft Graz * M* am 31. Mai 2024 in Graz begangenes und als Vergehen des Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB sowie vom 12. März 2024 bis zum 13. Mai 2024 in 1020 Wien begangenes und als Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB beurteiltes Verhalten zur Last (ON 5). [1] Mit beim Bezirksgericht Graz-Ost eingebrachtem Strafantrag vom 22. August 2024 legte die Staatsanwaltschaft Graz * M* am 31. Mai 2024 in Graz begangenes und als Vergehen des Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB sowie vom 12. März 2024 bis zum 13. Mai 2024 in 1020 Wien begangenes und als Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz 3, StGB beurteiltes Verhalten zur Last (ON 5).

[2] Mit Verfügung vom 26. August 2024 überwies das Bezirksgericht Graz-Ost mit dem Bemerken, dass die zeitlich frühere präsumtive Tathandlung im Bezirk Wien-Leopoldstadt verübt worden sei, die Strafsache dem Bezirksgericht Leopoldstadt (ON 1.5), welches seine Zuständigkeit bezweifelte und am 3. September 2024 die Vorlage

der Akten im Sinn des § 38 letzter Satz StPO an den Obersten Gerichtshof veranlasste (ON 1.8). [2] Mit Verfügung vom 26. August 2024 überwies das Bezirksgericht Graz-Ost mit dem Bemerkten, dass die zeitlich frühere präsumtive Tathandlung im Bezirk Wien-Leopoldstadt verübt worden sei, die Strafsache dem Bezirksgericht Leopoldstadt (ON 1.5), welches seine Zuständigkeit bezweifelte und am 3. September 2024 die Vorlage der Akten im Sinn des Paragraph 38, letzter Satz StPO an den Obersten Gerichtshof veranlasste (ON 1.8).

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

[3] Primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit im Hauptverfahren ist nach § 36 Abs 3 erster Satz StPO jener Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. [3] Primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit im Hauptverfahren ist nach Paragraph 36, Absatz 3, erster Satz StPO jener Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte.

[4] Gemäß § 37 Abs 1 erster Satz StPO ist im Fall gleichzeitiger Anklage mehrerer beteiligter Personen (§ 12 StGB) oder einer Person wegen mehrerer Straftaten das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen. Dabei ist unter Gerichten verschiedener Ordnung das höhere, unter Gerichten gleicher Ordnung jenes mit Sonderzuständigkeit für alle Verfahren zuständig (§ 37 Abs 2 erster Satz StPO). Im Übrigen kommt das Verfahren im Fall mehrerer Straftaten dem Gericht zu, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt (§ 37 Abs 2 zweiter Satz StPO). Wenn jedoch für das Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft bei einem Gericht zuständig war, in dessen Sprengel auch nur eine der angeklagten strafbaren Handlungen begangen worden sein soll, so ist dieses Gericht zuständig (§ 37 Abs 2 dritter Satz StPO). [4] Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, erster Satz StPO ist im Fall gleichzeitiger Anklage mehrerer beteiligter Personen (Paragraph 12, StGB) oder einer Person wegen mehrerer Straftaten das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen. Dabei ist unter Gerichten verschiedener Ordnung das höhere, unter Gerichten gleicher Ordnung jenes mit Sonderzuständigkeit für alle Verfahren zuständig (Paragraph 37, Absatz 2, erster Satz StPO). Im Übrigen kommt das Verfahren im Fall mehrerer Straftaten dem Gericht zu, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt (Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz StPO). Wenn jedoch für das Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft bei einem Gericht zuständig war, in dessen Sprengel auch nur eine der angeklagten strafbaren Handlungen begangen worden sein soll, so ist dieses Gericht zuständig (Paragraph 37, Absatz 2, dritter Satz StPO).

[5] Vorliegend fallen alle angeklagten Taten in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (§ 30 Abs 1 StPO). [5] Vorliegend fallen alle angeklagten Taten in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (Paragraph 30, Absatz eins, StPO).

[6] Eine Zuständigkeitsbegründung über die das Ermittlungsverfahren leitende Staatsanwaltschaft kommt im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht, weil § 37 Abs 2 dritter Satz StPO auf die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts abstellt (RIS-Justiz RS0129078; Oshidari, WK-StPO § 37 Rz 6). [6] Eine Zuständigkeitsbegründung über die das Ermittlungsverfahren leitende Staatsanwaltschaft kommt im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht, weil Paragraph 37, Absatz 2, dritter Satz StPO auf die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts abstellt (RIS-Justiz RS0129078; Oshidari, WK-StPO Paragraph 37, Rz 6).

[7] Die früheste der angeklagten Taten soll nach der Aktenlage im Sprengel des Bezirksgerichts Leopoldstadt begangen worden sein, demzufolge kommt die Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens – wie auch die Generalprokuratur zutreffend ausführt – gemäß § 37 Abs 2 zweiter Satz StPO dem Bezirksgericht Leopoldstadt zu. [7] Die früheste der angeklagten Taten soll nach der Aktenlage im Sprengel des Bezirksgerichts Leopoldstadt begangen worden sein, demzufolge kommt die Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens – wie auch die Generalprokuratur zutreffend ausführt – gemäß Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz StPO dem Bezirksgericht Leopoldstadt zu.

Textnummer

E143111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0130NS00051.24I.1218.000

Im RIS seit

20.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at